

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: WANDSBEK STADTTEIL: WANDSBEK

PLANBEZIRK: THIEDEWEG - SÜDGRNZE FLURSTÜCK 468 - GUDERUPER STRASSE - STEPHANSTRASSE - WALDDÖRFERSTRASSE

LP 4



- Umgrenzung des Planbezirks
Bodenordnungsgebiet
Straßenlinien
Baulinien
Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende neue
Straßenflächen
Grün- und Erholungsflächen
Wasserflächen
Bahnanlagen
Flächen für besondere Zwecke

Flächen privater Nutzung

- W Wohngebiet
M Mischgebiet
G Geschäftsgebiet
Gewerbehof
Flächen für Läden
Durchfahrten
Arkaden bzw. Durchgänge
Einstellplätze
Erdgeschossige Garagen
Garagen unter Erdgleiche
Vorhandene Baulichkeiten
- gemäß Baupolizeiverordnung
vom 8. Juni 1938
- mit Zusatz Gem-
Gemeinschaftsanlagen
gemäß § 10 der
Reichsgaragenordnung

Maßstab 1:1000

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek
Planbezirk Thiedeweg - Südgrenze Flurstück 468 - Guderuper Straße -
Stephanstraße - Walddörferstraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Für die Baustufe W 9 gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.31 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,

2.32 für die zweigeschossigen Läden (L2) 7,5 m,

2.33 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) (G 1) 5,0 m,

2.34 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,

2.35 für das neugeschossige Wohnhaus (W 9) 29,0 m.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern (einschließlich der Flächen über den Garagen unter Erdgleiche) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien vor den Geschäftshäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Die Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.

2.7 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.8 Die bei der Garage unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 12. JULI 1961

Krause
Technischer Inspektor